



Freie Schwimmer Düsseldorf 1910 e.V.

Satzung

Spiel und Sportvereinigung

FREIE SCHWIMMER DÜSSELDORF 1910 e.V.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.05.2021

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet.
Gleichwohl gelten sämtliche Personenbezeichnungen ausdrücklich gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportvereinigung Freie Schwimmer Düsseldorf 1910 e.V. – abgekürzt: FSD 1910 e.V. –
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter NR 3035 eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereines sind rot – weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit, insbesondere
 - a) die planmäßige Pflege der angebotenen Sportarten,
 - b) die sportliche Betätigung seiner Mitglieder,
 - c) die Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Sportveranstaltungen,
 - e) die Verbundenheit zwischen Bevölkerung und Verein zu pflegen und zu vertiefen,
 - f) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten und zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund und im Landessportbund NRW.
- (2) Die Abteilungen müssen ihren jeweiligen Fachverbänden/ Dachorganisationen angeschlossen sein.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) Kinder und Jugendliche (bis zum 16. Lebensjahr) mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung
 - b) Erwachsene mit aktivem und passivem Wahlrecht
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) juristische Personen ohne aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Einzelheiten über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach erfolgter Zustimmung der Abteilungsleitungen.
- (5) Im Falle der Ablehnung stehen der Antragstellerin/dem Antragsteller Rechtsmittel gemäß § 22 zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen ihrer Abteilung zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Nutzung der Einrichtungen anderer Abteilungen ist in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen zu beachten, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und deren Beauftragte zu befolgen sowie den Jahresbeitrag und sonstige satzungsgemäßen Leistungen pünktlich zu erbringen.

§ 7 Beiträge – Gebühren – Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) In kostenintensiven Abteilungen kann der Vorstand mit ausdrücklicher Zustimmung der entsprechenden Abteilung einen zusätzlichen Jahresbeitrag vereinbaren.
- (3) Die erhobenen Beiträge und die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich durch Einzugsverfahren erhoben.

Der Einzug erfolgt jährlich im Voraus bis zum 15. Februar.

- (4) Zur Erhebung einer Umlage ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Gesamtvorstandsmitglieder, Finanzprüfer und Mitglieder des Vereinsrats sind für die Dauer ihrer Amtszeit von allen Beiträgen und Umlagen befreit. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende sind dauerhaft von allen Beiträgen und Umlagen befreit.
- (6) Gebühren für Kurzmitgliedschaften (Kursgebühren) setzt der Vorstand in Absprache mit den entsprechenden Abteilungen fest.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss oder bei Auflösung nach Abwicklung des Vereins.

- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember des Jahres erfolgen.
- (3) Die Kündigung ist der Geschäftsstelle schriftlich, auch per Email oder als Telefax bis zum 15. November des Jahres zuzuleiten. Dem Mitglied obliegt bei Zweifel der Nachweis des fristgerechten Austritts.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafter Handlungen.
- (5) Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliederpflichten bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft endet ohne weiteres sechs Monate nach Beitragsfälligkeit, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In ihr kann jedes Mitglied zur Willensbildung und Gestaltung des Vereinslebens beitragen. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes.

- (1) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) es der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel aller Mitglieder diese schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder. Der Versand der Einladung per Email gilt als schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.
- (4) Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Finanzbericht und Bericht der Finanzprüfer
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Aussprache über den Bericht des Vorstandes
 - e) Aussprache über den Finanzbericht und den Bericht der Finanzprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
 - g) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag sowie vorliegende Anträge
 - i) Verschiedenes
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen und Misstrauensanträge können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (9) Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Hierzu ist der Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

erforderlich. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung zu ändern oder einen Misstrauensantrag zu stellen, sind nicht zulässig.

(10) Veräußerungen von Vereinseigentum über 7.500 EUR können nur von der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel-Mehrheit beschlossen werden.

(11) Der Vorstand kann eine digitale oder hybride Durchführung der Versammlung beschließen. Für digitale Versammlungen und Abstimmungen sind geeignete Plattformen auszuwählen. Die Feststellung der anwesenden bzw. eingewählten stimmberechtigten Mitglieder wird im Rahmen des jeweiligen Wahlverfahrens durchgeführt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung
- f) dem Jugendwart

(2) Die Vorstandsmitglieder unter a) bis c) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der gesetzlichen Vertretung gemäß § 26 BGB in der Weise, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam handeln müssen.

(3) Der Vorsitzende leitet den Verein nach innen und außen. Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung und kontrolliert und unterstützt die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Außerdem setzt er die Beschlüsse und Arbeitsaufträge des Vorstandes um.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in Abwesenheit. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden soll er Teilbereiche der Leitung und Verwaltung des

Vereines selbständig und verantwortlich übernehmen. Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Umweltbeauftragter des Vereins.

- (5) Der Schatzmeister führt die Kasse. Er ist zuständig für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereines und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (6) Der Sportwart ist verantwortlich für den Breiten- und Leistungssport. Ihm obliegt die Förderung des Leistungssports in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen und den Trainern. Er leitet den Sportausschuss. Er verwaltet die Sportgeräte des Vereins, soweit sie nicht der Verwaltung durch andere Vereinsmitglieder oder Abteilungsleiter unterliegen.
- (7) Der Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit soll den Verein werbewirksam nach innen und außen vertreten. Außerdem übernimmt er die Aufgaben eines Schriftführers.
- (8) Der Jugendwart leitet die Jugendabteilung (Vereinsjugend) gemäß den Richtlinien der Jugendordnung. Er verwaltet die in der Jugendarbeit eingesetzten Sportgeräte des Vereins.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Genehmigung aller ordentlichen Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der außerordentlichen Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall.
- (10) Der Vorstand kann einzelnen seiner vertretungsberechtigten Mitglieder das Alleinzeichnungsrecht bis zu einer Höhe von 450,00 € im bargeldlosen Zahlungsverkehr einräumen.
- (11) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben andere Personen berufen. Darüber hinaus können Ausschüsse gebildet werden.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Mitgliederversammlungen der Abteilungen einzuladen; sie können beratend teilnehmen.

§ 12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Fachwart für Liegenschaften

- (2) Kreditaufnahmen bis zu einer Höhe von EUR 7.500,00 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Von nicht anwesenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist ihr schriftliches Votum bei der Abstimmung erforderlich.
- (3) Kreditaufnahmen über eine Höhe von EUR 7.500,00 können nur von der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel-Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand beruft mindestens vierteljährlich den Gesamtvorstand ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied – mit Ausnahme des Jugendwartes – kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (6) Der Fachwart für Liegenschaften ist für die Instandhaltung und Wartung der dem Verein gehörenden oder zur Nutzung überlassenen Immobilien und Grundstücke zuständig.

Ebenso obliegt ihm die Verwaltung der Immobilie und die Instandhaltung der gesamten Außenanlagen. Er regelt und leitet den Arbeitseinsatz der Vereinsmitglieder.
- (7) Der Verein kann den Mitgliedern des Gesamtvorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesministeriums für Finanzen zahlen.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst. Abteilungen können sich nur im Einvernehmen mit dem Vorstand eine eigene Ordnung geben.
- (2) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter geleitet. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung in den Abteilungen findet im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung in den Abteilungen ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) die Abteilungsleitung oder der Vorstand beschließen,
- b) ein Viertel der Mitglieder der Abteilungen dies schriftlich bei der Abteilungsleitung oder dem Vorstand beantragen.

(5) Die weitere Verfahrensweise ergibt sich analog aus § 10, Ziffer 3-8 sowie §10, Ziffer 11

§ 14 Jugend des Vereines

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins.
- (3) Die Durchführung kann entsprechend §10, Ziffer 11 virtuell erfolgen, wenn der Vorstand dies beschließt.

§ 16 Ausschüsse und Kommissionen

A. Sportausschuss

Dem Sportausschuss obliegt die Förderung und Betreuung des Sportlebens im Verein.

Ihm gehören an:

- a) der Sportwart als Leiter
- b) der Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als sein Vertreter
- c) der Jugendwart
- d) sein Vertreter
- e) die Abteilungsleiter und ihre Vertreter

B. Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus drei vereins erfahrenen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Vereinsrates.

Die Mitglieder des Vereinsrates wählen aus ihrer Mitte ihren Sprecher.

Vordringliche Aufgabe des Vereinsrates ist die Schlichtung bzw. Beilegung vereinsinterner Differenzen und Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.

Daneben kann der Vereinsrat im Rahmen eines Mitgliederausschlussverfahrens gem. § 8 (4) in Verbindung mit § 22 dieser Satzung tätig werden.

Ein Vereinsratsverfahren ist zu eröffnen auf Antrag des Vorstandes oder des betroffenen Vereinsmitgliedes.

Der Vereinsrat schließt das Verfahren mit einer Empfehlung an den Vorstand über die weitere Vorgehensweise ab.

Folgt der Vorstand dieser Empfehlung nicht, kann der Vereinsrat diese Angelegenheit der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 17 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleiter und die der Fachwart für Liegenschaften werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vereinsrates werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

(3) Die Mitglieder zu Ziffer 1 und 2 werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Der Jugendwart und sein Vertreter werden gemäß Jugendordnung vom Hauptjugendausschuss gewählt.

§ 18 Finanzprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von 2 Jahren drei Finanzprüfer, von denen jeweils zwei wieder gewählt werden können, ggf. bleiben sie so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

(2) Die Finanzprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Buch- und Belegprüfung des Vereines durchzuführen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Protokollierung

Von den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen der zwei Vorstandsgremien, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Mitgliederversammlungen der Abteilungen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle und den Abteilungen zuzuleiten ist.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Wahl- und Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Vereinsanlagen.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 21 Maßregelung, Haftung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können durch den Vorstand als Maßnahmen verhängt werden:
 - a) ein Verweis,
 - b) eine Geldbuße,
 - c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen.
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
- (3) Unabhängig von dieser Regelung können die Abteilungsleiter Verwarnungen und Startsperrern bis höchstens zwei Monate aussprechen.
- (4) Entsteht dem Verein durch eine dieser Handlungen oder grob fahrlässige oder vorsätzliche andere Handlungen ein materieller Schaden, oder erheben Dritte danach eine Forderung gegen ihn, ist er berechtigt, das verursachende Mitglied in Regress zu nehmen.

§ 22 Rechtsmittel

(1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5, 4) gegen einen Ausschluss (§ 8,4) sowie eine Maßregelung (§ 21) ist Einspruch möglich. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Dem Antragsteller bzw. dem Mitglied obliegt bei Zweifel der Nachweis der Fristeinholung.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

(3) Im Falle eines eingeleiteten Vereinsratsverfahrens kann auch durch die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn

- a) der Gesamtvorstand dies mit drei Viertel seiner Mitglieder beschließt oder
- b) zwei Fünftel der Mitglieder aus den Abteilungen dies schriftlich fordern.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder (über 16 Jahre) anwesend ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (über 16 Jahre) beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt namentlich. Sollten bei der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (über 16 Jahre) anwesend sein, ist fristgerecht eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder eine Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Bürgerinitiative Flingern e.V.“, Grafenberger Allee 186, 40237 Düsseldorf, ersatzweise an „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Düsseldorf e.V.“, Liststraße 2, 40470 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Düsseldorf, den 09.05.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lutz Schröder', written in a cursive style.

Lutz Schröder (Vorsitzender)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Torsten Hölzel', written in a cursive style.

Torsten Hölzel (stellvertretender Vorsitzender)